

Satzung

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name des Vereins

Der Name des Vereins lautet "Vestischer Unternehmerkreis".

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Verein führt nach Eintrag in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."

§ 2 Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins ist Recklinghausen

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist der freie Zusammenschluß gleichgesinnter Menschen aus der Recklinghäuser Geschäftswelt in einem ihren gemeinsamen Interessen

dienenden Rahmen. Seinen Zweck will der Verein erreichen durch Clubabende, Vorträge, gesellschaftliche Veranstaltungen, Diskussionen, Betriebsbesichtigungen, sowie durch Gedanken- und Erfahrungsaustausch mit gleichgerichteten Vereinigungen.

Partei- und Religionspolitik sind grundsätzlich ausgeschlossen. Die Mitglieder verpflichten sich zur Pflege und Wahrung guter alter Kaufmannstradition.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

Als Mitglied des Vereins können alle unbescholtenen, selbständigen Recklinghäuser Firmeninhaber, Mitinhaber oder Teilhaber aufgenommen werden. Des Weiteren alle Personen aus der Recklinghäuser Geschäftswelt, die in leitender Position tätig sind bzw. deren Mitgliedschaft für den Verein von Interesse ist. Angesprochen sein sollen vorrangig Bewerber aus dem Kreis Recklinghausen.

§ 5 Fördermitgliedschaft

Die Fördermitgliedschaft können Vereinsmitglieder oder Einzelpersonen sowie am Verein interessierte juristische

Personen erwerben. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Der Vorstand kann Personen der Wirtschaft, der Wissenschaft und des öffentlichen Lebens zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 7 Aufnahme

Über die Aufnahme einer Person entscheidet mit einfacher Mehrheit der Vorstand. Die Bewerbung erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag an die Geschäftsstelle des Vereins.

§ 8 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand vorher schriftlich mitgeteilt werden. Der Beitrag ist für das gesamte laufende Kalenderjahr zu entrichten.

§ 9 Ausschluß

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn das betreffende Mitglied

- a) den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt;
- b) das Ansehen des Vereins schädigt;
- c) sich innerhalb oder außerhalb des Vereins unwürdig benimmt oder
- d) von einem ordentlichen Gericht wegen ehrenrühriger Handlungen rechtskräftig verurteilt wurde.

Gegen den erfolgten Ausschluß kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden.

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Voraussetzungen nach § 4 der Satzung nicht mehr vorliegen.

§ 11 Beitrag

Der Beitrag wird pro Kalenderjahr durch Überweisung, nach voriger Rechnungsstellung, gezahlt.

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags auf Vorschlag des Vorstandes.

Das Nähere regelt der Vorstand in einer Beitragsordnung.

II1. Organe des Vereins

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 13 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1 .dem Vorsitzenden

2. dem stellvertretenden Vorsitzenden

3. dem Schatzmeister

4. einem Beisitzer, soweit der stellvertretende Vorsitzende auch Schatzmeister ist.

Kandidaten für den Vorstand können aus den Kreisen der Mitglieder benannt werden.

Der erste Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Danach werden die Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder wählen den Vorstandsvorsitzenden sowie den Stellvertreter, den Schatzmeister- und, soweit entsprechend der vorgenannten Regelung in Ziffer 4. erforderlich, den Beisitzer.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verein nach den von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüssen und im eigenen, besten Ermessen in Übereinstimmung mit den satzungsmäßigen Zielen. Die Beschlussfassung innerhalb des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des BGB. Weiteres regelt die Geschäftsordnung, die sich der Vorstand gibt.

§ 15 Die Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Mitglieder des Vereins an. Sie tritt einmal im Jahr zusammen. Die Mitgliederversammlung muß unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich eingeladen werden.

Sie ist, sofern ordnungsgemäß eingeladen, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder voll beschlußfähig. Sie beschließt, mit Ausnahme der in § 18 genannten Regelungen, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ist ein Mitglied verhindert bei der Mitgliederversammlung zu erscheinen, kann die Stimmabgabe entweder mittels eingeschriebenem Brief oder durch schriftliche Beauftragung und Bevollmächtigung

eines anwesenden Mitgliedes erfolgen. Ein Mitglied kann jeweils nur zwei Mitglieder vertreten.

Über jede erfolgte Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfertigen, welches vom jeweiligen Vorstandsvorsitzenden oder seinem Vertreter im Amt und dem Protokollführer gegenzuzeichnen ist.

§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Wahl des Vorstandes aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes und Schatzmeisters
- c) Beschlußfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins
- d) Beschlußfassung über alle sonstigen auf der Tagesordnung stehenden Anträge.

e) die Bestimmung des Kassenprüfers

§ 17 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Wenn die Verhältnisse es erfordern, ist der Vorstand zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung berechtigt.

Er ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe wünscht. Im Übrigen findet §15 sinngemäß Anwendung.

IV. Verschiedenes

§ 18 Auflösung des Vereins

Sofern bei Einberufung auf der Tagesordnung vermerkt, beschließt die Mitgliederversammlung mit Zwei- Drittel-Stimmenmehrheit über die Auflösung des Vereins.

Ein vorhandenes Vermögen fällt, nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten, in diesem Fall einem zu bestimmenden gemeinnützigen Zweck zu.

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 20 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist, soweit zulässig, für alle Teile Recklinghausen.

§ 21 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt; das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der ganzen oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die - soweit rechtlich

möglich - dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder gewollt haben würden, sofern sie bei Erstellung dieser Satzung den Punkt bedacht hätten.

§ 22 Errichtung

Der Verein ist am 13.01.1999 errichtet.

Vorstandsvorsitzende:

Jaqueline Bühning-Becker

Stellvertretender Vorsitzender und Schatzmeister:

Jens Bühning

Beisitzer:

Bärbel Arens

Hinweis zur Satzung:

Der aktuelle Mitgliedsbeitrag (Stand Januar 2023) beträgt jährlich pro Mitglied 100,00 Euro.